

# Gesetzgebung oder Richterrecht: Vorteile und Nachteile am Beispiel des Arbeitskampfs

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



**Universität  
Zürich**<sup>UZH</sup>

Berlin  
20. November 2013

# Einleitung


<b>Gleis</b>		<b>Hinweis</b>
<b>7</b>		<b>etwa 50 Min später</b>
<b>6</b>		<b>etwa 20 Min später</b>
<b>8</b>		<b>Ausfall</b>
<b>3</b>		<b>Hält nicht überall</b>

# Einleitung

Gesetzentwurf - Mozilla Firefox

www.cfww.org/stiftung/projektbereich-zukunft-der-arbeit/arbetskampf/gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Arbeitskämpfen



## Gesetzentwurf

### Arbeitskampf in der Daseinsvorsorge

Vorschläge einer gesetzlichen Regelung von Streik und Aussperrung in Unternehmen der Daseinsvorsorge bei angemessenem Interessenausgleich zwischen den Tarifvertragsparteien und der Allgemeinheit bei. Ein Gesetzentwurf im Auftrag der Carl Friedrich v. Weizsäcker Stiftung, erarbeitet von

*Prof. Dr. Martin Franzen*  
Lehrstuhl für deutsches, europäisches, internationales Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht  
Universität München

*Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)*  
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit  
Universität Bonn

*Prof. Dr. Christian Waldhoff*  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht  
Universität Bonn

Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte in der Daseinsvorsorge

#### § 1 Gesetzeszweck

(1) Zweck des Gesetzes ist die Regelung kollektiver Arbeitskonflikte in der Daseinsvorsorge

## CARL FRIEDRICH VON WEIZÄCKER-STIFTUNG

- Startseite
- Weizsäcker-Stiftung
- C.F. v. Weizsäcker
- Arbeitsfelder
- Projektentwicklung
- Wege und Schritte
- Aufruf
- Kontakt
- Horizonte

- Institut für strategische Zukunftsanalyse
- Projektbereich - Zukunft der Arbeit
  - Neue Lösungen
  - Arbeitskampf
    - Gesetzentwurf
    - Erläuterungen
    - Rechtsprechung
    - Rahmenbedingungen
    - USA

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Einleitung

### Art. 1

A. Anwendung  
des Rechts

<sup>1</sup> Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

<sup>2</sup> Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht<sup>4</sup> nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

<sup>3</sup> Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

# Einzelne Kriterien: Verfahren und Methodik

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Regelungs- ansatz</b>	generell-abstrakt, «ein-für-alle-Mal»	einzelfallbasiert, vorsichtig-tastend



# Einzelne Kriterien: Verfahren und Methodik

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Entscheidungsgrundlagen</b>	umfassend, hohe Verfügbarkeit von Ressourcen	beschränkt, fallbezogen



# Einzelne Kriterien: Verfahren und Methodik

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Partizipation</b>	hoch, «jedermann»	gering, «Parteien des Verfahrens»



# Einzelne Kriterien: Verfahren und Methodik

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Entscheidungs- kriterien</b>	umfassend, «politisch»	prinzipiengeleitet, «rechtlich»

«Die Richter sind [...] nur dem Gesetze unterworfen»  
(Art. 97 Abs. 1 GG)





# Einzelne Kriterien: Verfahren und Methodik

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Gestaltungs- rahmen</b>	Verfassung	Anschlüsse an geltendes Recht

«Die Richter sind [...] nur dem Gesetze unterworfen»  
(Art. 97 Abs. 1 GG)



# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Verbindlichkeit</b>	hoch	unterschiedlich, z.T. gering

Können Gerichte eher der Gesetzgebung oder Präjudizien «ausweichen»?



# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Einheitlichkeit</b>	hoch	ev. gering (unterschiedliche Entscheidungen unterer Gerichte)

# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Publizität</b>	hoch	ev. gering (unterschiedliche Entscheidungen unterer Gerichte)

Wie orientieren sich «Laien» über das Recht?



# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Flexibilität</b>	eher gering	hoch



# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Rechtssicherheit</b>	potentiell hoch	geringer

Wie ist die Rechtslage im Falle eines Scheiterns der gesetzlichen Regelung?



# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Verantwortung</b>	Verschiebung zum Staat (?)	Parteien des Arbeitskampfs

# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Legitimation</b>	hoch (?)	mittel (?)





# Einzelne Kriterien: Ergebnis und Auswirkungen

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Akzeptanz</b>	hoch (?)	mittel (?)



# Gesamtbetrachtung und Zusammenfassung

	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Richterrecht</b>
<b>Regelungsansatz</b>	generell-abstrakt	einzelfallbasiert
<b>Entscheidungsgrundlagen</b>	umfassend	beschränkt
<b>Partizipation</b>	jedermann	Verfahrensparteien
<b>Entscheidungskriterien</b>	«politisch»	«rechtlich»
<b>Gestaltungsrahmen</b>	Verfassung	Rechtsordnung
<b>Verbindlichkeit</b>	hoch	unterschiedlich
<b>Einheitlichkeit</b>	hoch	ev. gering
<b>Publizität</b>	hoch	ev. gering
<b>Flexibilität</b>	eher gering	hoch
<b>Rechtssicherheit</b>	potentiell hoch	geringer
<b>Verantwortung</b>	Verschiebung zum Staat (?)	Parteien des Arbeitskampfes
<b>Legitimation</b>	hoch (?)	mittel (?)
<b>Akzeptanz</b>	hoch (?)	mittel (?)



# Einzelbetrachtung

Stärke des Gesetzgebers: Präzise, «neue» Verfahrensbestimmungen

## Gesetzesentwurf: Arbeitskampf in der Daseinsvorsorge

### § 3 Ankündigungspflicht

(1) Eine Arbeitskampfmaßnahme ist nur zulässig, wenn die Arbeitskampfpartei ihre Arbeitskampfmaßnahme vier Tage vor ihrem geplanten Beginn gegenüber der anderen Arbeitskampfpartei ankündigt. Dabei müssen der Ort, der Beginn und die Dauer der Arbeitskampfmaßnahme mitgeteilt werden.

(2) Die zum Arbeitskampf aufrufende Arbeitskampfpartei ist verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Arbeitskampf, insbesondere über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Umstände, zu informieren.

# Einzelbetrachtung

Schwäche des Gesetzgebers: Generalisierende materielle Bestimmungen

## Gesetzesentwurf: Arbeitskampf in der Daseinsvorsorge

### § 2 Geltungsbereich

Zur Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes gehören folgende Bereiche:

1. Medizinische und pflegerische Versorgung
2. Versorgung mit Energie und Wasser
3. Feuerwehr, Bestattung, Entsorgung
4. Landesverteidigung und innere Sicherheit
5. Verkehr
6. Erziehungswesen und Kinderbetreuung
7. Kommunikationsinfrastruktur
8. Versorgung mit Bargeld und Zahlungsverkehr